

Vierter Teil: Entwicklung eines innovations- und wissenschaftsfreundlichen Rechtsrahmens

Die Untersuchung zeigte einige Defizite in den §§ 44b, 60d UrhG auf, die in großen Teilen durch eine andere Formulierung des Normtextes oder eine Erweiterung der Erlaubnisnorm überwunden werden können. Inhaltlich weiterreichende Erlaubnisse sind dabei nur im Bereich der nicht-kommerziellen wissenschaftlichen Forschung, Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL i. V. m. Art. 25 DSM-RL möglich. Insofern ergeben sich Spielräume, aber auch Grenzen für den nationalen Gesetzgeber, die im folgenden § 16 in schlussfolgernden Thesen zusammengefasst werden und deren Möglichkeiten in einen Normierungsvorschlag münden, der bestehendes Recht teils klarstellt und teils unter Wahrung der Interessen der Rechteinhaber fortbildet. § 17 wird anschließend einen Ausblick wagen.

§ 16 Schlussfolgerungen

A. Zusammenfassende Thesen

1. *Das Text- und Data-Mining dient sowohl der Erforschung inhaltlicher Fragestellungen als auch dem Training im Kontext des maschinellen Lernens. Dabei muss ein erheblicher zeitlicher und finanzieller Aufwand in die Aufbereitung der sog. Korpora investiert werden, der sich wiederum in der Aussagekraft des späteren Analyse- und der Qualität des Trainingsergebnisses äußert.* Das Text- und Data-Mining ist ein vielstufiges digitales Analyseverfahren, das verschiedene Technologien umfasst. Zu differenzieren ist diesbezüglich zwischen Text- und Data-Mining mit primärem Erkenntnis- bzw. Analyseziel und Text- und Data-Mining, das dem Training von Modellen im Bereich des maschinellen Lernens gleichsteht. Die Algorithmen, die für die Text- und Data-Mining-Analyse sowie die Vorverarbeitung der Datengrundlage zum Einsatz kommen, basieren häufig ebenso auf maschinellem Lernen. Das Text- und Data-Mining und das maschinelle Lernen stehen also in engem Zusammenhang. Sowohl für die Untersuchung primärer Erkenntnisziele, als auch für das Training von Modellen des maschinellen Lernens, ist eine umfangreiche Vorbereitung der Datengrundlage notwendig, die einerseits der

Herstellung einer Maschinenlesbarkeit und andererseits der Strukturierung der Analyse- und Trainingsdaten dient. Dabei zeichnet eine gute Datenaufbereitung auch die Validität von Analyseergebnissen bzw. die Qualität von Trainingsprozessen aus. Die vollständig aufbereiteten Daten bilden das sog. Korpus, das dann Gegenstand der Text- und Data-Mining-Analyse im engeren Sinne bzw. die Trainingsdaten des maschinellen Lernens ist.

Die besondere Stärke des Text- und Data-Minings ist gerade darin zu sehen, dass erstens deutlich größere Datenmengen analysierbar sind als durch manuelle Analysen und sich zweitens Korrelationen herausarbeiten lassen, die der Mensch nicht aufgefunden hätte. Ob die Korrelationen gleichzeitig ursächliche Zusammenhänge, also Kausalitäten sind, bedarf weiterhin einer separaten Prüfung.

2. *Die Wissenschaft ist in besonderem Maße von der Reichweite urheberrechtlicher Schrankenbestimmungen abhängig. Die Reichweite der Schrankenbestimmungen zugunsten der Wissenschaft sollte die Bedeutung der Freiheit von Wissenschaft und Forschung, Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG und ihr Verhältnis zur Gewährleistung des Eigentums, Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG, abbilden.* Dem Wissenschaftsurheberrecht liegt eine andere Interessenlage zugrunde als dem sonstigen Urheberrecht. Wissenschaftliche Urheber sind vorwiegend an den persönlichkeitsrechtlichen- statt an den verwertungsrechtlichen Bestandteilen des Urheberrechts interessiert. Es ist jedoch zwingend erforderlich, auf vorbestehendem Geisteswerk aufbauen zu können, auch wenn dieses urheberrechtlich geschützt ist. Dementsprechend ist die Wissenschaft in großem Umfang von urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen abhängig. Im Gegenzug erarbeitet sie neues und urheberrechtlich freies Wissen, das sie der Allgemeinheit zur Verfügung stellt. Die Anforderungen der guten wissenschaftlichen Praxis stellen dabei besondere Anforderungen an die Schranken, die die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Forschung, aber auch die Nutzbarkeit von Forschungsdaten für Anschlussforschungen betreffen. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Anforderungen der guten wissenschaftlichen Praxis als wissenschaftliche Eigengesetzlichkeiten zum sachlichen Schutzbereich der grundgesetzlich geschützten Freiheit von Wissenschaft und Forschung zählen, Art. 5 Abs. 3 Alt. 2 GG. Auch systematische Erwägungen sprechen dafür, die von Schranken verfolgten Zwecke als legitim und nicht hinter dem Urheberrecht zwingend zurücktretend zu betrachten, denn die von Schranken erlaubten Nutzungshandlungen basieren auf grundle-

setzlichen Wertungen und sind inhaltlich aus dem Schutzbereich des Urheberrechts ausgenommen, d. h. waren ihm nie zugeordnet.

3. *Durch das Urheberrecht lässt sich die Innovation in digitalen Kontexten regulieren.*

Die Innovation ist nicht vom traditionellen Regelungsregime des Urheberrechts adressiert, dennoch kann das Urheberrecht Innovation steuern. Dabei kommt es auf den passenden Zuschnitt des Schutzrechts an. Anreize können nicht unmittelbar von einem hohen Schutzniveau abgeleitet werden, was z. B. am Datenbankherstellerrecht erkennbar ist. Eine große Bedeutung kommt hingegen den Schrankenbestimmungen zu. Insbesondere bei der Frage nach der Regelungstechnik der Schrankenbestimmungen stehen sich Technologieneutralität und Entwicklungsoffenheit einer gerade in Wissenschaftskontexten notwendigen Rechtssicherheit gegenüber. Eine stärkere Innovationsfreundlichkeit kann dabei durch ein Ineinandergreifen von gezielter Rechtsfortbildung, Rechtsauslegung, aber auch der Nutzung der Schrankenbestimmungen durch die jeweiligen Interessenträger erreicht werden.

4. *Insbesondere die Vorverarbeitungsschritte, die Werke und andere Schutzgegenstände für die maschinelle TDM-Analyse vorbereiten, berühren die den Rechteinhabern zugewiesenen Verwertungsrechte, während die eigentliche Analyse lediglich vorübergehende Vervielfältigungen erfordert.*

Das TDM berührt sowohl mit seinen Vorverarbeitungsschritten als auch in der Analyse fremde Urheberrechte, wenn Werke oder Datenbanken genutzt werden. Die eigentliche TDM-Analyse enthält allerdings nur vorübergehende, d. h. ephemere, Vervielfältigungen, deren Erlaubnis auf § 44a UrhG gestützt werden kann.

Durch die Vorverarbeitungsschritten sind insbesondere das ausschließliche Recht des Rechteinhabers, sein Werk ganz oder in geschützten Teilen zu vervielfältigen (§ 16 UrhG) sowie das Recht, es öffentlich zugänglich zu machen (§ 19a UrhG) betroffen. Es ist auch möglich, dass Werke bei den Vorverarbeitungshandlungen bearbeitet werden, wobei das Urheberrecht die Herstellung bearbeiteter Werkstücke freistellt (§ 23 Abs. 1 UrhG). Die kopierten oder veränderten Werke werden auch u. U. weiterverwertet, d. h. vervielfältigt oder bearbeitet. Besondere Rechtsunsicherheiten wirft die Frage auf, ob bearbeitete Werke weiter vervielfältigt oder öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen. Das gilt so lange, wie das Werk noch wiedererkennbar ist. Das eigentliche Korpus kann als leistungsschutzrechtliche Datenbank

geschützt werden, doch auch ein Schutz als Datenbankwerk kommt gerade bei geisteswissenschaftlichen Konzeptionen in Betracht.

Auch Rechte des Urhebers, die auf dem Urheberpersönlichkeitsrecht basieren, können verletzt sein, das gilt einerseits für das Namensnennungsrecht des Urhebers, § 13 UrhG, und andererseits für das Recht des Urhebers, die Entstellung seines Werks zu verhindern, § 14 UrhG. Zumeist kommt dem Urheber aus Letzterem jedoch kein solches Verhinderungsrecht zu, weil die Werke, wenn sie vorverarbeitet und in ein Korpus eingegliedert werden, nicht den Eindruck erwecken, sie stammten in dieser Form vom Urheber. Insgesamt weisen umfangreichere Vorverarbeitungsschritte ein größeres Verletzungspotenzial auf.

5. *Aus der urheberrechtlichen Grundwertung, dass Informationen keinem Schutzrecht zugeordnet sind sowie der urheberrechtlichen Freistellung des Werkgenusses, die sich teils bereits systematisch ergibt oder jedenfalls auf Schrankenebene erfolgt, ergibt sich der Auftrag des Gesetzgebers, das Text- und Data-Mining freizustellen. Auch wissenschaftsökonomische und Gründe der Innovationsförderung gebieten die Erlaubnis. Zu beachten ist dabei ein besonderes Maß an zu gewährleistender Rechtssicherheit.*

Das Text- und Data-Mining ermöglicht es, Informationen und Zusammenhänge zu extrahieren. Auch zeigen sich Parallelen zum freigestellten Werkgenuss, obwohl der Werkgenuss im Verständnis des traditionellen Urheberrechts an den Menschen als Rezipienten des Werks bzw. an eine sinnliche Wahrnehmung des geistigen Inhalts eines Werks anknüpft. Die Zulassung eines Werkschutzes von Computerprogrammen führt aber zu einem erweiterten Verständnis des Werkgenusses, das auch die weitreichende Nutzung technischer Hilfsmittel zur Sichtbarmachung des Geistesgehalts beinhaltet, wie es durch das TDM gerade erfolgt. Dabei ist letztlich derjenige, der die Text- und Data-Mining-Analysen vornimmt, als derjenige zu betrachten, der den geistigen Inhalt rezipiert. Gegen eine Vergleichbarkeit spricht auch nicht, dass der digitale Werkgenuss nicht generell aus dem Urheberrecht ausgenommen ist, denn digitale Handlungen, die dem Werkgenuss dienen, werden im Urheberrechtssystem regelmäßig in Form von Schrankenbestimmungen erlaubt. Insofern setzt eine gesetzgeberische Freistellung des Gesamtprozesses des Text- und Data-Minings bestimmte urheberrechtliche Grundwertungen fort. Die These „*the right to read is the right to mine*“ ist insofern nicht als Feststellung eines Ist-Zustandes, sondern als Ausdruck eines gesetzgeberischen Auftrags zu verstehen.

Dem TDM kommt insgesamt eine wissenschaftspolitische und eine ökonomische Bedeutung zu, dem nur urheberrechtliche Erlaubnisnormen gerecht werden. Lizenzierungen sind hingegen nicht ausreichend. Ein restriktiver bzw. rechtsunsicherer Rahmen wirkt sich dabei negativ auf Text- und Data-Mining-Aktivitäten aus. Ein sicherer Rechtsrahmen hat darüber hinaus das Potenzial, Anreize für die wirtschafts- und wissenschaftspolitisch notwendige und erwünschte Steigerungen von TDM-Aktivitäten zu setzen. Ein adäquater Rechtsrahmen zeichnet sich dabei durch die Sicherstellung eines gesteigerten Maßes an Rechtssicherheit aus.

6. *Mit der Schaffung der Art. 3 und 4 DSM-RL zeigt die EU die Intention, das TDM im Gesamtprozess zu ermöglichen, zugleich Mindestvorgaben gemacht und daneben ausreichende Spielräume für die Mitgliedsstaaten belassen werden, die im nationalen Urheberrecht auch genutzt werden sollten. Dennoch ergeben sich aufgrund des Mosaiks des europäischen Regimes teilweise erhebliche Schwierigkeiten im nationalen Umsetzungsrecht (§§ 44b, 60d UrhG).*

An der urheberrechtlichen Entwicklung, die das Text- und Data-Mining freistellen soll, zeigt sich das Bestreben des Gesetzgebers und der Europäischen Union, der Forschung und sonstigen Personen, die TDM-Analysen vornehmen möchten, einen rechtssicheren und innovationsfreundlichen urheberrechtlichen Rahmen zu bieten. Insbesondere die Verabschiedung verpflichtender Ausnahmen und Beschränkungen auf Unionsebene zeigt auch eine Verschiebung alter Wertungen, die vorwiegend die Rechteinhaber begünstigten.

Bei genauer Betrachtung zeigt sich aber dennoch, dass nicht alle Vorgänge, die i. R. d. Gesamtprozesses des Text- und Data-Minings erfolgen, im deutschen Urheberrecht auch rechtssicher geregelt sind. In Bezug auf verschiedene Fragestellungen bedarf es einer ausführlichen rechtlichen Begründung, insbesondere einer extensiven Schrankenauslegung, aufgrund derer die Umsetzungsnormen an Rechtssicherheit einbüßen. Schwierigkeiten entstehen z. B. durch die Sonderstellung von Bearbeitungen im deutschen Urheberrecht, die im europäischen Recht als abgewandelte Vervielfältigungen verstanden werden. Der Erlaubnisvorbehalt der Weiterverwertung von Bearbeitungen im deutschen Urheberrecht wirft bei der Weiterverwendung in den Vorverarbeitungsschritten des TDM-Gesamtprozesses Unsicherheiten auf. Im Sinne eines europäischen Verständnisses sind die deutschen Umsetzungsnormen der verpflichtenden Art. 3, 4 DSM-RL so zu verstehen, dass sie die Mitgliedsstaaten auch dazu verpflichten, es zu erlauben,

abgewandelte Vervielfältigungen weiter zu verwerten, ohne dass eine Zustimmung des Rechteinhabers notwendig wäre. An den Restriktionen in Bezug auf Datenbanken nach der Datenbank-RL zeigt sich außerdem, dass es die Vielzahl an unterschiedlichen und individuell harmonisierten Schutzrechten dem nationalen Gesetzgeber und den Adressaten der Erlaubnisnorm erheblich erschwert, zu überblicken, in Bezug auf welche in den TDM-Korpora enthaltenen Schutzgegenstände welcher Umfang an urheberrechtlich relevanten Handlungen erlaubt ist.

7. *Die Zugänglichkeit von TDM-Korpora, d. h. die Aufbewahrung, die Überprüfbarkeit der Forschung und die Nachnutzbarkeit, sind entscheidend dafür, dass ein Rechtsrahmen das TDM in angemessener Art und Weise regelt.*

Der sog. „Zugang“ ist als Oberbegriff für den Zugriff auf Forschungsdaten zu verstehen, der der abstrakten Zugänglichkeit, der konkreten Zugänglichkeit für Überprüfungszwecke (Replikation, Reproduktion, Re-Analyse) oder der weiteren Beforschung durch Dritte dienen kann (Nachnutzung). Die Aufbewahrung sowie die Möglichkeit, auf die vollständigen Korpora zuzugreifen sichert die Überprüfbarkeit und ist notwendig für die Anerkennung der Wissenschaftlichkeit der Analyse. Deswegen zählt sie zum Kernbereich der Freiheit von Wissenschaft und Forschung, Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG. Die Nachnutzbarkeit der Korpora ist demgegenüber aufgrund der wissenschaftlichen Eigengesetzlichkeiten üblich, auch wenn sie nicht zwingend notwendig zur Anerkennung der Wissenschaftlichkeit ist. Ihre Erlaubnis ist dennoch essenziell, um das TDM insgesamt zu ermöglichen, denn nur auf diese Weise sind Aufwendungen in die Erstellung hochwertiger Datensätze sinnvoll. Das kann wiederum Anreize setzen und insgesamt das Forschungspotenzial erhöhen. Ein Rechtsrahmen zugunsten des TDMs erfordert also neben der Ermöglichung des eigentlichen Analyseprozesses inklusive der Datenaufbereitung, dass die Korpora langfristig zugänglich sind und Nachnutzungen stattfinden können.

8. *Der Zugang von Korpora für Text- und Data-Mining-Forschungen kann auf eine Art und Weise geregelt werden, die sowohl den Interessen der wissenschaftlichen Forschung als auch den Interessen der Rechteinhaber, deren Schutzgegenstände in Korpora enthalten sind, gerecht wird. Eine besondere Rolle nehmen dabei Kulturerbe-Einrichtungen ein.*

Je nachdem, zu welchem Zweck und in welcher technischen Ausgestaltung der Zugang bereitgestellt wird, ist in der urheberrechtlichen Beur-

teilung zu differenzieren. In der Regel gehen mit dem Gesamtkomplex des Zugangs jedenfalls Vervielfältigungen (§ 16 UrhG) einher, seltener auch öffentliche Zugänglichmachungen (§ 19a UrhG). Um die Zugänglichkeit sicherzustellen, ist zu beachten, dass die Aufbewahrung bei zentralen Kulturerbe-Einrichtungen, insbesondere wissenschaftlichen Bibliotheken, erfolgt. Relevant ist, dass diese digitalen Übermittlungen analogen Übermittlungen gleichgestellt werden, d. h. die Korpora nach ihrer Übermittlung zu löschen sind. Durch diese Kulturerbe-Einrichtungen, insbesondere wissenschaftliche Bibliotheken, denen eine Doppelfunktion zukommt – schließlich sind sie zugleich Forschungseinrichtung – ist der Zugang zuverlässig sichergestellt. Das gilt bereits dann, wenn der Zugang zu Überprüfungs- oder Nachnutzungszwecken auf individuelle Anfrage an einzelne Forscher oder Forschergruppen gewährt wird. Nicht notwendig ist eine uneingeschränkte Zugänglichkeit. Durch das Selbstverständnis der betreffenden Einrichtungen sind die Korpora auch in einem Umfang geschützt, der den Interessen der Rechteinhaber gerecht wird. Insgesamt nehmen Kulturerbe-Einrichtungen eine wesentliche Rolle in diesem Zugangs-Komplex ein.

Die Ermöglichung der Zugänglichkeit der Korpora, eingeschlossen der Nachnutzbarkeit, entspricht auch dem Drei-Stufen-Test. Verwertungshandlungen für den Datentransfer und die Verfügbarmachung für wissenschaftliche Überprüfungen sind nicht primärmarktrelevant und deswegen vergütungsfrei zuzulassen. Im Gegensatz dazu sollte eine Bereitstellung der Korpora oder von Korpusauszügen, wenn sie zu Nachnutzungszwecken erfolgt, vergütungspflichtig ausgestaltet werden, um über das Fehlen eines rechtmäßigen Zugangs – wie es für das TDM grundsätzlich erforderlich ist – hinwegzuhelfen.

9. *Im geltenden Urheberrecht sind Aufbewahrung und Überprüfbarkeit von Text- und Data-Mining-Korpora auf eine Art und Weise geregelt, die den Anforderungen der wissenschaftlichen Forschung an einen rechtssicheren Rahmen nicht gerecht werden. Eine Nachnutzbarkeit lässt sich anhand anderer urheberrechtlicher Schranken begründen, die aber inhaltlich nicht weit genug reichen.*

Das geltende Recht ermöglicht die Abläufe, die sich zeitlich an die Forschungsarbeiten anschließen, nur teilweise. Grundsätzlich ist sowohl das Bestreben des deutschen Gesetzgebers als auch das der Europäischen Union erkennbar, der wissenschaftlichen Forschung die Nutzung von TDM-Technologien zu ermöglichen. Dies äußert sich jedoch nicht in der konkreten Umsetzung im nationalen Recht: Erstens sind

nicht alle Kategorien an Schutzgegenständen unter Berücksichtigung der Anforderungen der guten wissenschaftlichen Praxis beforschbar – Korpora, die wesentliche Teile von Datenbanken enthalten, die gem. §§ 87a ff. UrhG geschützt sind, dürfen nur aufbewahrt, nicht aber zu Überprüfungs Zwecken zugänglich gemacht werden. Auch, wenn Computerprogramme enthalten sind, müssen jedenfalls die betreffenden Korpusteile ausnahmslos gelöscht werden. Zweitens ist nicht ausdrücklich geregelt, dass die Korpora auch bei Kulturerbe-Einrichtungen fremdarchiviert werden dürfen, obwohl der deutsche Gesetzgeber und auch die DSM-RL davon ausgehen. Drittens wurde trotz der Möglichkeit einer überschießenden Umsetzung der DSM-RL keine ausdrückliche Möglichkeit geschaffen, die Korpora für Anschlussforschungen weiterzugeben. In begrenztem Umfang können §§ 60e Abs. 4 sowie § 60c UrhG herangezogen werden, um jedenfalls ortsgebunden vollständige Korpora zugänglich zu machen und sie anteilig zu nicht-kommerziellen Forschungszwecken nachzunutzen. Um die Abläufe vollumfänglich zu ermöglichen, ist es an den Mitgliedsstaaten, die Spielräume der europäischen Richtlinien zu nutzen. Dabei ist möglich, zugleich die Interessen der Rechteinhaber zu wahren. Das Nutzen dieser Spielräume kann auf Ebene der Rechtsetzung, aber auch auf Ebene der Rechtsauslegung erfolgen.

B. Normierungsvorschlag

Der nachfolgende Normierungsvorschlag soll den Defiziten des geltenden Rechts unter Berücksichtigung der Erwägungen, die in dieser Untersuchung angestellt wurden, entgegenwirken. Daneben bemüht sich der folgende Normierungsvorschlag darum, restriktive Regelungen des geltenden Rechts im zulässigen Rahmen auszuweiten.

Ein Fokus liegt auf der Formulierung einer klareren gesetzgeberischen Systematik, die erstens das Verhältnis von § 44b und § 60d UrhG klarstellt und es zweitens ermöglicht, je nach Ziel der Verwertungshandlung eine eindeutige gesetzgeberische Regelung in einem jeweiligen Absatz aufzufinden. Freilich kann nicht jede Gesetzesauslegung normiert werden. Insofern verbessert der nachfolgende Normierungsvorschlag nur diejenigen Kritikpunkte, deren Klarstellung sich positiv auf die Rechtssicherheit auswirken können. Das betrifft insbesondere die Zulässigkeit der Weiterverwertung von Bearbeitungen, für die aufgrund der verpflichtenden Art. 3 und 4 DSM-RL und dem unionsrechtlichen Verständnis von den

abgewandelten Vervielfältigungen, die im deutschen Urheberrecht als Bearbeitungen bezeichnet werden, besondere Maßstäbe gelten. Das wird dadurch erreicht, dass der Zustimmungsvorbehalt bei der Weiterverwertung von Bearbeitungen gem. § 23 UrhG i. R. d. TDMs für nicht anwendbar erklärt wird, denn die Konsequenz dessen ist, dass die Bearbeitungen schlicht als Vervielfältigungen betrachtet werden, ohne dass für sie besondere Einschränkungen zu beachten wären. Weitere vorgeschlagene Änderungen betreffen den Themenkomplex des Zugangs, eingeschlossen der Nachnutzbarkeit, von TDM-Korpora. Dazu wird die Möglichkeit, die Korpora fremdzuarchivieren, nach dem Vorbild der Regelung, die durch das UrhWissG geschaffen wurde, wieder ausdrücklich normiert, statt sie aus der Delegierbarkeit urheberrechtlicher Schranken herzuleiten. Außerdem wird in § 60d Abs. 5 UrhG-E eine ausdrückliche Erlaubnis geschaffen, dass die Korpora von den archivierenden Einrichtungen zu Zwecken von Anschlussforschungen zu nicht-kommerziellen wissenschaftlichen Zwecken unter Entrichtung einer gesonderten Vergütung weitergereicht werden dürfen. Die Abweichungen von der bisherigen Rechtslage werden im Folgenden durch Kursivschrift hervorgehoben.

§ 44b Text und Data Mining

- (1) Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.
- (2) Zulässig sind Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining. *§ 23 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Nummer 4 UrhG sind nicht anzuwenden.* Die Vervielfältigungen sind zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Nutzungen nach Absatz 2 Satz 1 sind nur zulässig, wenn der Rechtsinhaber sich diese nicht vorbehalten hat. Ein Nutzungsvorbehalt bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt.

§ 60d Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

- (1) *Für das gem. § 44b Absätze 1 und 2 UrhG erlaubte Text und Data Mining gelten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung die Besonderheiten der folgenden Absätze für die folgenden Personenkreise:*

1. *Forschungsorganisationen, das heißt Hochschulen, Forschungsinstitute oder sonstige Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, sofern sie nicht kommerzielle Zwecke verfolgen oder sämtliche Gewinne in die wissenschaftliche Forschung reinvestieren oder im Rahmen eines staatlich anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse tätig sind, es sei denn, sie arbeiten mit einem privaten Unternehmen zusammen, das einen bestimmenden Einfluss auf die Forschungsorganisation und einen bevorzugten Zugang zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung hat.*
2. *Bibliotheken und Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind, sowie Archive und Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes (Kulturerbe-Einrichtungen),*
3. *sonstige Personenkreise für die nicht-kommerzielle wissenschaftliche Forschung.*

(2) Für Überprüfungen der wissenschaftlichen Forschung dürfen Berechtigte nach Absatz 1, die nicht-kommerzielle Zwecke verfolgen, die Vervielfältigungen nach Satz 1 folgenden Personenkreisen öffentlich zugänglich machen:

1. *einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie*
2. *einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung.*

Absatz 2 gilt auch für nicht-kommerziell tätige Personen, die die wissenschaftliche Forschung überprüfen. Sobald die gemeinsame wissenschaftliche Forschung oder die Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung abgeschlossen ist, ist die öffentliche Zugänglichmachung zu beenden. Vervielfältigungen, die bei der Überprüfung erfolgten, sind zu löschen.

(3) Die Vervielfältigungen dürfen bei den Berechtigten nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 nach Abschluss der Forschungsarbeiten aufbewahrt werden. Sie dürfen solange aufbewahrt werden, wie es die Überprüfbarkeit oder die wissenschaftliche Forschung erfordern. Dabei müssen angemessene Sicherheitsvorkehrungen gegen eine unbefugte Benutzung getroffen werden.

(4) Rechtsinhaber sind befugt, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Sicherheit und Integrität ihrer Netze und Datenbanken durch Vervielfältigungen nach Absatz 1 gefährdet werden.

(5) Berechtigte nach Absatz 3 dürfen die Vervielfältigungen einzelnen Dritten zu Zwecken der nicht-kommerziellen wissenschaftlichen Forschung öffentlich zugänglich machen. Ihre weitere Benutzung richtet sich nach den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen
[...]

(3) Eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung genügt. Dies gilt nicht bei Nutzungen nach den §§ 60b und 60e Absatz 5 sowie § 60d Absatz 5. [...]

§ 17 Ausblick

Um das innovations- und wissenschaftspolitische Potenzial des TDMs zu erfassen, um dem Bedürfnis der erweiterten Zulassung von Nutzungen urheberrechtlicher Schutzgegenstände zu diesen Zwecken nachzukommen und zur Erhöhung der Rechtssicherheit sind bedeutende Erweiterungen des urheberrechtlichen Schrankenkatalogs erfolgt. Das lässt den Schluss zu, dass das Potenzial der Technologie erkannt wurde – immerhin war es erklärtes Ziel der DSM-RL und des nationalen Umsetzungsrechts, die bestehenden Ausnahmen und Beschränkungen in Bezug auf die *„wissenschaftliche Forschung, Innovation, Unterrichtszwecke und die Erhaltung des Kulturerbes im Unionsrecht“* in Hinblick auf die neuen Nutzungen im digitalen Umfeld neu zu bewerten.¹²⁵⁵

Besondere Aufmerksamkeit sollten die Möglichkeiten erhalten, die eine Erweiterung des Zugangs zu Forschungsdaten und speziell den Korpora, die für TDM-Forschungen erstellt wurden, böten. Dieses Potenzial von Forschungsdaten wurde lange unterschätzt und der damit einhergehende Forschungsbedarf übersehen. Neuerdings ist die Aufmerksamkeit, die dem Zugangskomplex und der Wissenschaftsfreundlichkeit des Urheberrechts sowie der Vorzüge offenen Wissens oder auch Daten jedoch gewachsen: Zunächst ordnete der Bundesrat den Zugang zu Forschungsdaten in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung im Verfahren zur Umsetzung der DSM-RL in nationales Urheberrecht als so relevant ein, dass er eine eigene Schranke zu deren Zugang, sofern sie denn urheberrechtlich geschützt sind, einforderte.¹²⁵⁶ Darüber hinaus ist es erklärtes Ziel der *„Ampel-Koalition“*, *„das ungenutzte Potenzial, das in zahlreichen Forschungsdaten liegt [...] effektiver für innovative Ideen“* zu nutzen.¹²⁵⁷ Mit einem *„Forschungsdatengesetz“* soll der Zugang zu Forschungsdaten durch

1255 DSM-RL Erw. 5 S. 3.

1256 BR-Drs. 142/21 (Beschluss), S. 4 f., 12 f.

1257 Bundesregierung, Mehr Fortschritt wagen - Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021 - 2025 zwischen der Sozialde-

die öffentliche und private Forschung „umfassend“ verbessert und vereinfacht werden.¹²⁵⁸ Zur Anwendung kommen sollen „Forschungsklauseln“, die nicht näher erläutert werden, Open Access als Standard und ein wissenschaftsfreundlicheres Urheberrecht.¹²⁵⁹ Die Stärkung der Forschungsdatenverwaltung bezieht die Koalition auch auf den deutschen und europäischen Raum.¹²⁶⁰ Insbesondere mit letzterer Priorisierung wird die Relevanz einer institutionellen Ausgestaltung des Zugangs zu Forschungsdaten deutlich, die die Arbeit als zentral eingeordnet hat. Jedenfalls aus praktischer Hinsicht wird eine große Herausforderung darin liegen, Prozesse zu standardisieren, um die Vorgänge allen Akteuren nahezubringen. Insofern ist zu erwarten, dass sich in den kommenden Jahren zahlreiche Gesetzesreformen mit dem Zugang zu Wissen, Information und Daten, auch wenn sie urheberrechtlich geschützt sind, befassen und ihn erleichtern werden. Eine explizite Zugänglichmachung von TDM-Korpora, wie sie in der Arbeit vorgeschlagen wurde, kann hierfür einen Anfang bilden und die Intention eines innovations- und wissenschaftsfreundlichen Rechtsrahmens, wie von der DSM-RL und dem deutschen Gesetzgeber bezweckt, fortführen. Auf nationaler Ebene sind die Möglichkeiten gleichwohl begrenzt, denn wie deutlich wurde, führt das Regelungsgefüge der EU-Richtlinien dazu, dass Schranken nicht einheitlich in Bezug auf alle Schutzrechte gelten können. Insofern wurde es bei der DSM-RL versäumt, dieser inhaltlichen Begrenzung entgegenzuwirken.

mokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) (24.11.2021), S. 21.

1258 Bundesregierung, Mehr Fortschritt wagen - Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021 - 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) (24.11.2021), S. 21.

1259 Bundesregierung, Mehr Fortschritt wagen - Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021 - 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) (24.11.2021), S. 21.

1260 Bundesregierung, Mehr Fortschritt wagen - Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021 - 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) (24.11.2021), S. 21.